

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.250/22-023	Mag. ^a Ali-Pahlavani	470	6. Juli 2022

Straferkenntnis

Sie haben als Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH am 20.03.2020 in ihrem Satellitenfernsehprogramm „oe24.TV“ durch die Ausstrahlung von einzelnen Werbespots für „Gruber Sauna“, „tipico“ und „Morawa“ in der von ca. 21:06 Uhr bis ca. 21:20 Uhr ausgestrahlten Sendung „*Fellner! LIVE: Interview mit Bundeskanzler Sebastian Kurz*“ gegen die Bestimmung des § 44 Abs. 1 Satz 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, verstoßen hat, wonach einzeln gesendete Werbespots, außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen, die Ausnahme bilden müssen.

Tatort: Friedrichstraße 10, A-1010 Wien

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 2 iVm § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 und § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
500,-	4 Stunden	Keine	§ 64 Abs. 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG und §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Ausprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

550,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 18.03.2021 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts, er habe als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften Verantwortlicher der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zu verantworten, dass diese am 20.03.2020 durch die Ausstrahlung von drei Einzelwerbespots während der Sendung „*Fellner! LIVE: Interview mit Bundeskanzler Sebastian Kurz*“ gegen das Blockwerbegebot nach § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G verstoßen habe, ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Mit Schreiben vom 04.05.2021 nahm der Beschuldigte zu der vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung. Er brachte im Wesentlichen vor, dass es sich bei den drei Werbespots für „Gruber Sauna“ von 21:06:43 bis 21:06:50 Uhr, „tipico“ von 21:07:43 bis 21:07:50 Uhr und „Morawa“ von 21:08:43 bis 21:08:52 Uhr um zulässige Einzelspots, um sogenanntes „Split-Screen-Advertising“, handle. Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH folge dem Gebot der Ausstrahlung von Werbung in Blöcken, vereinzelt würden jedoch während einer Sendung einzelne „Inserts“ in Form dieses „Split-Screen-Advertising“ eingeblendet. Hierbei handle es sich um zulässige Ausnahmen im Sinne von § 44 AMD-G. Die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Werbespots strahle die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH in Blöcken und daher nicht als Einzelspots aus.

2. Gang des Verfahrens

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Zur Mediendiensteanbieterin

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 437125g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Sie ist unter anderem aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 24.08.2016, KOA 2.135/16-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, ausgestrahlten Fernsehprogramms „oe24 TV“.

2.2. Zur Sendung

Am 20.03.2020 wurde von ca. 21:06 Uhr bis ca. 21:20 Uhr die Sendung „*Fellner! LIVE: Sebastian Kurz im Interview*“ ausgestrahlt. Dabei handelte es sich um das erste größere Live-Interview mit dem Bundeskanzler zu den Ausgangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie zu Beginn des ersten „Lockdowns“.

Das Interview ist optisch größtenteils in Form eines Split Screens gestaltet, in dem der Interviewer in der einen Hälfte des Bildes und der Interviewte in der anderen zu sehen ist. Zudem befindet sich im unteren Bilddrittel dauerhaft eine über beinahe das gesamte Bild reichende rechteckige grafische Einblendung, die aus mehreren, in verschiedenen Farben gehaltenen Elementen besteht. Diese Einblendung beinhaltet unter anderem den Titel der Sendung („*Fellner! Live: Sebastian Kurz im Interview*“), den Namen des Senders („oe24.TV“) sowie die aktuelle Uhrzeit. Zudem ist ein Newsticker in schwarzer Schrift auf gelbem Hintergrund Teil dieser Einblendung:



Abbildung 1: Sendung „*Fellner! LIVE: Sebastian Kurz im Interview*“

Während der Sendung werden drei Mal für jeweils etwa 7 Sekunden vom unteren Bildschirmrand aufsteigend grafische Einblendungen eingespielt, die die beschriebene dauerhafte Einblendung im unteren

Bilddrittel gänzlich überdecken. Diese Einblendungen sind deckend ausgestaltet (Balken) und beinhalten teilweise Animationen.

Im Detail wird von ca. 21:06:43 bis ca. 21:06:50 Uhr eine derartige Einblendung für „Gruber Sauna“, von ca. 21:07:43 bis ca. 21:07:50 Uhr eine für „tipico“, und von ca. 21:08:43 bis ca. 21:08:52 Uhr eine für „Morawa“ eingespielt.



Abbildung 2: Einblendung „Gruber Sauna“ von ca. 21:06:43 bis ca. 21:06:50 Uhr



Abbildung 3: Einblendung „Tipico“ von ca. 21:07:43 bis ca. 21:07:50 Uhr

Diese Einblendung beinhaltet unter anderem den Text: „Wer alles gibt, hat mehr verdient. Bis zu 100 € Bonus“.



Abbildung 4: Einblendung „Morawa“ von ca. 21:08:43 bis ca. 21:08:52 Uhr

Diese Einblendung beinhaltet unter anderem den Text: „Die österreichische online Buchhandlung“, „Bücher, DVDs, E-Books“ und „Jetzt portofreie Lieferung“.



Abbildung 5: Einblendung „Morawa – Jetzt portofreie Lieferung“

Nach jeder dieser Einblendungen ist bis zum Beginn der nächsten Einblendung die rechteckige Standard-Einblendung mit Sendungs- und Sendernamen, Uhrzeit und Newsticker zu sehen (siehe Abbildung 1).

Die drei dargestellten Einblendungen erfolgen kurz nach Sendungsbeginn um ca. 21:06 Uhr zwischen ca. 21:06:43 Uhr und ca. 21:08:52 Uhr. Von ca. 21:08:52 Uhr bis zum Ende der Sendung um ca. 21:20 Uhr werden keine weiteren Werbeeinblendungen ausgespielt; auch wird die Sendung nicht für Werbeblöcke unterbrochen.

2.3. Zum Beschuldigten

Der Beschuldigte war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR XXX aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Über den Beschuldigten wurde zweimal wegen eines Verstoßes gegen § 64 Abs. 1 Z 8 iVm § 29 Abs. 1 AMD-G rechtskräftig eine Verwaltungsstrafe verhängt (KommAustria 07.03.2019, KOA 1.965/18-034; 23.12.2020, KOA 1.965/20-056). Wegen Übertretung von § 64 Abs. 2 iVm § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G wurde gegen ihn noch keine Verwaltungsstrafe rechtskräftig verhängt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „oe24 TV“ ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria sowie aus den zugrundeliegenden Akten.

Die Feststellungen zum Sendungsablauf der am 20.03.2020 ausgestrahlten Sendung „*Fellner! LIVE: Sebastian Kurz im Interview*“ sowie zu den ausgestrahlten Inhalten gründen sich auf die vorgelegten Aufzeichnungen des Programms.

Die Feststellung zur Tätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruht auf einer Schätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht.

Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH davon aus, dass er ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht 2019 der Statistik Austria herangezogen. Der Einkommensbericht für unselbständige Führungskräfte (abrufbar: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html, „nach Berufsgruppen“) weist für männliche Führungskräfte ein jährliches Nettodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR XXX (arithmetisches Mittel) aus. Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das monatliche Nettoeinkommen des Beschuldigten mit EUR XXX einzuschätzen.

Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten des Beschuldigten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

Die Feststellung, dass gegen den Beschuldigten zwei Verwaltungsstrafe wegen Verletzung von § 64 Abs. 1 Z 8 iVm § 29 Abs. 1 AMD-G verhängt wurden, ergibt sich aus den Akten der KommAustria, insbesondere aus den Straferkenntnissen vom 07.03.2019, KOA 1.965/18-034, und vom 23.12.2020, KOA 1.965/20-056. Die Feststellung, dass gegen den Beschuldigten keine Verwaltungsstrafen nach § 64 Abs. 2 iVm § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G verhängt worden sind, ergibt sich ebenfalls aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria und anwendbares Recht

Nach § 64 Abs. 2 AMD-G in der im Zeitpunkt der Ausstrahlung am 20.03.2020 und damit im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 86/2015 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 8.000,- zu bestrafen, wer unter anderem die Anforderungen des § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G verletzt. Nach § 64 Abs. 2 AMD-G in der seit 01.01.2021 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 150/2020 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 10.000,- zu bestrafen, wer den die

Fernsehwerbung und das Teleshopping betreffenden Anforderungen in den §§ 43 bis 46 AMD-G nicht entspricht (Z 9).

Nach § 1 Abs. 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

Nach dem im Entscheidungszeitpunkt geltenden Recht beträgt der Strafrahmen bei gleichbleibendem Tatbild EUR 10.000,- statt EUR 8.000,- wie nach dem im Tatzeitpunkt geltenden Recht. Daher ist auf die Strafe das im Zeitpunkt der Ausstrahlung der gegenständlichen Sendungen am 20.03.2020 geltende Recht, mithin das AMD-G in seine Fassung BGBl. I Nr. 86/2015, anzuwenden.

Die Verwaltungsstrafen nach § 64 Abs. 2 AMD-G sind nach Abs. 5 *leg. cit.* durch die Regulierungsbehörde zu verhängen. Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist nach § 66 AMD-G die KommAustria.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautete auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

2. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder

b) der Unterstützung einer Sache oder einer Idee

dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 40;

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

[...]

40. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);

[...].“

§ 44 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautete auszugsweise:

„Unterbrechung von Sendungen

§ 44. (1) *Fernsehwerbung und Teleshopping sind grundsätzlich in Blöcken zwischen einzelnen Fernsehsendungen auszustrahlen. Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots müssen, außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen, die Ausnahme bilden.*

(2) [...].“

1. Nach Auffassung der KommAustria handelt es sich bei den verfahrensgegenständlichen Einblendungen (siehe Abbildungen 2 bis 5) um audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne des § 2 Z 2 AMD-G. Der kommerzielle Charakter der Kommunikation ergibt sich dabei daraus, dass die Einblendungen Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G sind. Der Beschuldigte bestreitet dies auch nicht.

2. Voraussetzung für die Qualifikation einer Äußerung als Werbung ist, dass diese mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird (vgl. VwGH 22.05.2013, 2010/03/0008 mwN). Die wesentlichen Tatbestandsmerkmale sind damit einerseits die Absatzförderungsabsicht des Werbenden und andererseits die Entgeltlichkeit der Ausstrahlung.

Bei den verfahrensgegenständlichen Einblendungen ergibt sich das Ziel der Absatzförderung zum einen aus der grafischen Ausgestaltung der Einblendungen (z.B. die Bilder von Saunen bei „Gruber Sauna“), zum anderen aus den verwendeten Texten, wie etwa „Wer alles gibt, hat mehr verdient. Bis zu 100 € Bonus“ (tipico) oder „Die österreichische online Buchhandlung“, „Bücher, DVDs, E-Books“ und „Jetzt portofreie Lieferung“ (Morawa). Auch die Verwendung der Split-Screen-Technik ist ein Indiz dafür, dass es sich um – von anderen Programmteilen zu trennende – Werbung handelt. Die Entgeltlichkeit der Einblendungen ergibt sich aus dem anzuwendenden objektiven Maßstab (vgl. nochmals VwGH 22.05.2013, 2010/03/0008 mwN). Nach diesem ist davon auszugehen, dass für eine derartige werbliche Präsentation von den beworbenen Unternehmen im geschäftlichen Verkehr üblicherweise auch ein Entgelt geleistet wird.

3. Gemäß § 44 Abs. 1 AMD-G muss Fernsehwerbung und Teleshopping grundsätzlich in Blöcken zwischen einzelnen Fernsehsendungen ausgestrahlt werden. Einzeln gesendete Werbespots müssen, außer bei Sportveranstaltungen, die Ausnahme bilden.

Diese Bestimmung normiert damit zum einen ein Unterbrechungsverbot und zum anderen ein Blockgebot. Beide haben das unmittelbare Ziel, den Medienkonsumenten zu schützen; mittelbar dienen sie aber auch dazu, die Einflussnahme kommerzieller Interessen auf das redaktionelle Programm mittels fließender Übergänge hintanzuhalten (vgl. *Kogler, Unabhängigkeitssicherung durch Werberecht?* in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* [Hg], *Unabhängigkeit der Medien*, Bd 8 der Schriftenreihe *Recht der elektronischen Massenmedien REM* [2011] 78). Diesen beiden Schutzzielen kommt bei der Einblendung von Werbung in das laufende redaktionelle Programm besondere Bedeutung zu, da in diesem Fall Programm und Werbung gleichzeitig wahrnehmbar sind. Damit ist das Gefährdungspotential sowohl für den Medienkonsumenten als auch für die Einflussnahme kommerzieller Interessen vergleichsweise größer (vgl. dazu BKS 23.05.2005, 611.009/0015-BKS/2005; KommAustria 05.07.2006, KOA 3.180/06-004). Daraus folgt, dass sowohl das Unterbrechungsverbot als auch das Blockgebot auf Split-Screen-Werbung anwendbar sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 172 [zu § 14 ORF-G] und 592f [zu § 44 AMD-G] mwN).

Dieses Ergebnis ist auch in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben. Nach Art. 19 Abs. 2 AVMD-RL 2010/13/EU müssen „*einzeln gesendete Werbespots außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen die Ausnahme bilden*“. Diese Bestimmung ist an die Stelle von Art. 10 Abs. 2 Fernseh-RL 89/552/EWG getreten, wonach „*einzeln gesendete Werbespots die Ausnahme bilden*“ müssen. Nach Rn 52 der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ über die Fernsehwerbung, ABl 2004/C 102/02, ist diese letztere Bestimmung auf Split-Screen-Werbung anwendbar. Die im hier wesentlichen Kontext weitgehend wortgleiche

Formulierung der beiden Bestimmungen legt nahe, auch für Art. 19 Abs. 2 AVMD-RL zum selben Auslegungsergebnis zu kommen.

4. Die verfahrensgegenständlichen Einblendungen werden nicht in einem Block in die Sendung eingeblendet – dessen Lage im Übrigen nach § 44 Abs. 2 AMD-G zu beurteilen wäre –, sondern einzeln mit Abständen von jeweils ca. 53 Sekunden. Darin liegt nach Ansicht der KommAustria aus den folgenden Gründen eine Verletzung des Blockwerbegebots nach § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G:

4.1. Die KommAustria hat sich bereits in Zusammenhang mit der Vorgängerbestimmung von § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G, § 36 Abs. 1 PrTV-G, mit dem Blockwerbegebot auseinandergesetzt (siehe Bescheid der KommAustria vom 05.09.2005, KOA 2.100/05-074). Dabei hat sie ausgeführt:

„Gemäß § 36 Abs. 1 PrTV-G sind Fernsehwerbung und Teleshopping grundsätzlich in Blöcken zwischen einzelnen Fernsehsendungen auszustrahlen. Einzeln gesendete Werbe- und Teleshoppingspots müssen die Ausnahme bilden. Die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Bestimmungen der Richtlinie ‚Fernsehen ohne Grenzen‘ über die Fernsehwerbung (ABl 2004 C 102/4) (FernsehRL, ABl 1989 L 298/23 idF ABl 1997 L 202/60) führt in Z 20 zu der mit § 36 Abs. 1 2. Satz PrTV-G umgesetzten Bestimmung des Art 10 Abs. 2 der FernsehRL aus: ‚Artikel 10 Absatz 2 sieht vor, dass einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots die Ausnahme bilden müssen. Damit hat der Gemeinschaftsgesetzgeber eine klare Regelung getroffen und festgelegt, dass Werbespots und Teleshopping-Spots in Blöcken gesendet werden müssen; von dieser Regel gibt es nur wenige Ausnahmen. Hierzu heißt es im Erläuternden Bericht [Anm.: zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, auf den bei der Auslegung zurückgegriffen werden kann, vgl Z 19 der Mitteilung], dass unter bestimmten Umständen vom grundsätzlichen Verbot der isolierten Werbung abgewichen werden kann, und zwar insbesondere, wenn nur ein sehr langer Spot gesendet wird oder wenn für die Werbe- oder Teleshopping-Spots wenig Zeit zur Verfügung steht, z. B. in den Pausen zwischen den Runden eines Box- oder Ringkampfes oder wenn der Fernsehveranstalter nicht genügend Werbeaufträge hat, um die Spots zu Blöcken zusammenfassen zu können.“

Auf der Grundlage dieser Ausführungen hat die KommAustria in der Ausstrahlung von sieben Einzelspots im Zeitraum von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine Verletzung des Blockwerbegebots nach § 36 Abs. 1 Satz 2 PrTV-G gesehen, da keine der angeführten Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der isolierten Werbung vorliege. Insbesondere habe die Veranstalterin über genügend Werbeaufträge verfügt, um die Spots zumindest teilweise in Blöcken zusammenfassen zu können. Die Anzahl der Werbespots habe deren Zusammenfassung in Werbeblöcke eben nicht gänzlich – insbesondere auch nicht faktisch – unmöglich gemacht.

Art. 10 Abs. 2 der FernsehRL, zu dessen Auslegung die KommAustria – wie dargestellt – den Erläuternden Bericht zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen herangezogen hat, lautet: *„Einzeln gesendete Werbespots müssen die Ausnahme bilden“*. Diese Bestimmung wurde in Art. 19 Abs. 2 AVMD-RL 2010/13/EU übernommen; dabei wurde allerdings eine Ausnahme für die Übertragung von Sportveranstaltungen vorgesehen. Für die gegenständliche Frage – die Zulässigkeit einzelner Werbespots außerhalb von Sportübertragungen – hat sich damit nichts geändert; damit kann insoweit weiterhin auf die zur FernsehRL vertretene Auslegung zurückgegriffen werden. Im Übrigen folgt § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G auch den Vorgaben zur Blockwerbung in Art. 13 Abs. 1 des erwähnten Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (siehe *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 592).

Die durch die AVMD-Richtlinie 2010/13/EU erfolgten Änderungen wurden in § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G umgesetzt. Wie in der Richtlinie, sind – abgesehen von der Übertragung von Sportveranstaltungen – die Ausnahmen vom Blockwerbegebot nicht geändert worden (vgl. Erl zur RV 19 BlgNR, XXIV. GP, S. 3). Während § 36 Abs. 1 Satz 2 PrTV-G lautete: *„Einzeln gesendete Werbe- und Teleshoppingspots müssen die Ausnahme bilden.“*, lautet § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G nunmehr: *„Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots müssen, außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen, die Ausnahme bilden“*. Damit ergibt sich auch

aus dieser Änderung in der nationalen Umsetzungsnorm nichts, was einem Fortschreiben der bisher von der KommAustria vertretenen Auffassung entgeht.

Im gegenständlichen Fall wurden von ca. 21:06 Uhr bis ca. 21:20 Uhr und damit innerhalb einer ca. 14 Minuten dauernden Sendung drei einzelne Werbespots eingespielt. Diese Werbespots wurden von ca. 21:06:43 Uhr bis ca. 21:08:52 Uhr und damit innerhalb der ersten drei Minuten der Sendung eingespielt. Damit hat die Veranstalterin über genügend Werbeaufträge verfügt, um die Spots zu einem Block zusammenfassen zu können. Für die Möglichkeit einer Zusammenfassung spricht auch die Lage der Spots – alle drei wurden innerhalb von weniger als drei Minuten ausgestrahlt, während in den folgenden ca. 11 Minuten kein weiterer Spot und auch kein Werbeblock ausgestrahlt wurde. Dadurch wurde die Bestimmung des § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G, wonach einzeln gesendete Werbespots, außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen, die Ausnahme bilden müssen, verletzt.

4.2. An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn man dem Ansatz der begründeten Ausnahmen nicht (mehr) folgt und darauf abstellt, ob die Mehrzahl der ausgestrahlten Werbespots in Werbeblöcken oder als Einzelspots ausgestrahlt wird.

Entscheidend für einen solchen quantitativen Ansatz ist, über welchen Zeitraum die Beobachtung erfolgt. Der Beschuldigte geht dabei offensichtlich – wie die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH im Rechtsverletzungsverfahren – davon aus, dass Beobachtungszeitraum das Gesamtprogramm ist. Dies mag auch im Grundsätzlichen zutreffen (vgl. *Kogler*, TV (ON DEMAND) [2010] 129; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 592; auf die Einzelsendung abstellend hingegen *Kassai/Kogler*, Die Mediendienste-Richtlinie: Medienregulierung vor neuen Herausforderungen, MR 2008, 52 und *Hohensinn*, Im Zeichen des Umbruchs: Reformen im Rundfunkbereich 2009, Jahrbuch Öffentliches Recht 2010, 303f); nicht gerechtfertigt werden kann damit allerdings, dass, wie im gegenständlichen Sachverhalt, sämtliche in eine Sendung, die keine Übertragung einer Sportveranstaltung ist, eingespielten Werbespots Einzelspots sind. Ansonsten wäre es nämlich möglich, das auf das Gesamtprogramm bezogene Blockwerbegebot in § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G punktuell zu umgehen, indem im Gesamtprogramm – insbesondere zu weniger nachgefragten Zeiten – Werbeblöcke ausgestrahlt werden, bestimmte, besonders populäre Sendungen jedoch immer nur durch Einzelspots unterbrochen werden. Handelt es sich bei diesen Sendungen auch noch um Sportübertragungen – wie etwa von Spielen der Fußball-Bundesliga –, würde zudem die Ausnahme für Live-Übertragungen von Sportveranstaltungen in § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G (zu dieser *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 592) faktisch weitgehend in die Leere laufen.

Damit liegt auch nach diesem Ansatz gegenständlich eine Verletzung der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G vor, da sämtliche in die Sendung „*Fellner! LIVE: Interview mit Bundeskanzler Sebastian Kurz*“ eingeblendeten Werbespots als Einzelspots ausgestrahlt wurden.

5. Durch den dargestellten Sachverhalt wurde damit der Tatbestand des § 64 Abs. 2 AMD-G iVm § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 in objektiver Hinsicht verwirklicht.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 1 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt Geschäftsführer der Mediendiensteanbieterin und somit im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG für den Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 44 AMD-G – verantwortlich. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den

Mediendiensteanbieter zu gewährleisten. Er hat damit die der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

Verwaltungsrechtliche Strafbarkeit setzt einen Sorgfaltsverstoß voraus, der grundsätzlich zumindest in der Form der Fahrlässigkeit vorzuliegen hat (§ 5 Abs. 1 erster Satz VStG). § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG stellt eine – widerlegbare – gesetzliche Vermutung auf, dass bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots im Zusammenhang mit Ungehorsamsdelikten ohne weiteres das Vorliegen von Fahrlässigkeit anzunehmen ist. Die Bestimmung gemäß § 5 Abs. 1a VStG ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil der Strafraum für Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 bei höchstens EUR 8.000,- liegt.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011 unter Verweis auf VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011 unter Verweis auf VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172 mwN). Hierfür genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass im Tatzeitpunkt ein wirksames Kontrollsystem bestanden hat bzw. weshalb die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 2 AMD-G begangen.

4.5. Zur Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten sowie geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 mwN; VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065; 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; 16.12.2016, Ra 2014/02/0087). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN). Unbedeutende Folgen zöge eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand auf eine andere Weise ohnehin eingetreten wäre.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist für die festgestellte Überschreitung des § 44 Abs. 1 Satz 2 AMD-G zu verneinen, da gerade der Zweck der Bestimmung, nämlich, dass die Zuseherinnen und Zuseher durch die Konzentration der Werbespots in Blöcken nicht mehrfach und an verschiedenen Stellen während einer Sendung mit Werbung konfrontiert werden, verletzt wurde. Konsequenterweise wurde somit das durch die Strafvorschrift geschützte Rechtsgut durch die begangene Verwaltungsübertretung in einem nicht derart unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt, dass der objektive Unrechtsgehalt der Tat nicht als bloß geringfügig eingestuft werden könnte. Mit anderen Worten tritt im vorliegenden Fall das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Der objektive Unrechtsgehalt der Tat kann daher nicht als bloß geringfügig eingestuft werden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt demnach nicht in Betracht.

Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein

Sachverhalt nur in Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung in Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174; 31.01.2012, 2009/05/0123). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR XXX zugrunde gelegt. Allfällige Unterhaltspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmindernd war die Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von EUR 500,- für die gegenständliche Übertretung angemessen ist, wobei sich diese Strafe am unteren Ende des Strafrahmens von EUR 8.000,- bewegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von vier Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Haftung der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher spruchgemäß auszusprechen, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.7. Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.250/22-023** – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin beigegeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)